

ihrer geistigen Kräfte sind, bis zu Menschen, bei denen die Zurechnungsfähigkeit nach § 15 total ausgeschlossen ist, an.

2. Die Formulierung schwerwiegende abnorme Entwicklung seiner Persönlichkeit mit Krankheitswert soll besagen, daß nicht jede abnorme soziale Persönlichkeitsentwicklung, die man bei vielen Asozialen und mehrfach rückfälligen Tätern finden kann und die keineswegs die Steuerungsfähigkeit schon allein deshalb aufhebt, weil sich der Täter hartnäckig abweichend von den sonst eingehaltenen sozialen Grundnormen verhält, bereits zu verminderter Zurechnungsfähigkeit führt. Da in der Medizin die Definition dessen, wer als Neurotiker oder Psychopath bezeichnet wird, flüchtig ist, wurde hier auf solche Begriffe verzichtet und statt dessen angeführt, daß die abnorme Persönlichkeitsentwicklung Krankheitswert besitzen muß, d. h., daß der jeweils Betroffene schon nicht mehr ohne intensive ärztliche Hilfe diese Situation überwinden kann. Der Krankheitswert muß sich auf die konkrete Tat beziehen.
3. Die genannten Gründe müssen die Steuerungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt haben. Dies bedeutet entweder, daß der Täter die soziale Tragweite seines Verhaltens nicht mehr voll zu ermessen vermag oder selbst bei einiger Klarsicht in dieser Frage schweren Störungen unterlegen gewesen sein muß, sich diesen Einsichten entsprechend selbst und in bezug auf die Tat sowie zur Zeit der Tat zu bestimmen.
4. Insofern eine Strafe für richtig und notwendig erachtet wird, kann sie gern. § 62 herabgesetzt bzw. gemildert werden.
5. Gründe für die verminderte Zurechnungsfähigkeit sind dann nicht strafmildernd zu berücksichtigen, wenn sie vom Täter durch einen asozialen Lebenswandel oder sonst schuldhaft selbst herbeigeführt wurden und wenn die Nichtberücksichtigung im Interesse der wirksamen Kriminalitätsbekämpfung oder vom erzieherischen Standpunkt aus geboten ist.
6. Bei einem schuldhaft herbeigeführten, die Zurechnungsfähigkeit vermindern den Rauschzustand ist die Strafmilderung wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit nicht zulässig.
7. Abs. 3 schafft die Möglichkeit, Heilbehandlung anstelle oder neben Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit anzuwenden, wenn dadurch der erstrebte Resozialisierungserfolg erreicht werden kann. Die Erziehungsarbeit der Strafvollzugseinrichtungen wird unnötig erschwert, wenn dort erzieherisch auf Menschen eingewirkt werden soll, die dafür kaum oder gar nicht ansprechbar sind. Entscheidungen dieser Art sollte ein Gericht nie ohne Stellungnahme eines Fachgutachters treffen, da ein Gericht ohne ein solches Gutachten weder den gegebenen Stand an Möglichkeiten für eine effektive Hilfe durch diese Wissenschaften kennen kann noch zu beurteilen vermag, welche realen Maßnahmen ergriffen werden können. Ein enges Zusammenwirken mit dem Gesundheitswesen ist erforderlich.